

Friedhofssatzung
der Stadt Bad Münden am Deister
vom 13. Oktober 1988
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister in seiner Sitzung am 13. Oktober 1998 / 26. Juni 2003 / 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstellen
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 18 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhallen
- § 28 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Münster gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe/Kapellen, und zwar:

1. Friedhof Bad Münster
2. Friedhof Bakede
3. Friedhofskapelle Beber
4. Friedhof Brullsen
5. Friedhof Eimbeckhausen
6. Friedhof Flegessen
7. Friedhof Hachmühlen
8. Friedhof Hamelspringe
9. Friedhof Nienstedt

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe/Kapellen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Sie werden von der Stadt errichtet und unterhalten; insbesondere ist die Stadt befugt, Voraussetzungen, Bedingungen und Art ihrer Benutzung zu regeln.
- (2) Die städtischen Friedhöfe/Kapellen dienen der Bestattung aller Personen die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Münster waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte nach § 1 besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes der Stadt Bad Münster bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Verstorbenen der Ortsteile, in denen keine städtischen Friedhöfe vorhanden sind, wie

Nettelrede können	auf dem Friedhof Bad Münster,
Egestorf und Böbber	auf den Friedhöfen Bakede oder Eimbeckhausen,
Luttringhausen	auf dem Friedhof Eimbeckhausen,
Hasperde und Klein Süntel	auf dem Friedhof Flegessen,
Rohrsen und Beber	auf dem Friedhof Bakede

bestattet werden, sofern nicht eine Bestattung auf den kirchlichen Friedhöfen der Ortsteile Nettelrede oder Beber erfolgen soll.

Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle auf einem anderen Friedhof besteht
 - oder
 - b) die Verstorbenen in einer Grabstätte einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden sollen und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
Das gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrab- / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restl. Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrab- / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Umbettung kann nur mit Sondergenehmigung erfolgen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Soweit bei in Reihen- / Urnenreihengrabstätten Bestatteten die Ruhezeiten oder bei in Wahlgrab- / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, werden diese auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrab- / Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem eine schriftliche Nachricht, wenn ein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Deren Lage wird von der Stadt festgesetzt.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

Bei besonderen Anlässen können die Friedhöfe/Kapellen geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen/in den Kapellen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe/Kapellen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten und Grabschmuck, Blumen etc. unberechtigt zu entfernen,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, Sperrmüllabfälle, Haus- und Umzugsmüll in Friedhofscontainer, in Anlagen oder auf den Parkplatz abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Auf Antrag werden solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt macht die Zulassung davon abhängig, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Ausweis sind dem städt. Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte wird auf Antrag ausgestellt. Eine befristete Ausstellung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Dies gilt nicht für gewerbliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen bzw. widerrufen.
- (10) Genehmigungen für gewerbl. Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen / Kapellen sind nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten-ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-5; und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch zwei Tage vor der vorgesehenen Bestattung/Beisetzung, bei der Stadt unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und eines Grabnutzungsantrages, anzumelden. Wird ein entsprechender Antrag nicht vorgelegt, kann die Bestattung/Beisetzung verweigert werden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrab- bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Nicht ausreichende Nutzungszeiten müssen verlängert werden, d.h. während der noch bestehenden restlichen Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist (20 Jahre) diese Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Urnenaufnahmebescheinigung für das Krematorium auszustellen. Die Ausstellung ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Arbeitstagen, d.h. montags bis freitags zwischen 9.30 Uhr und 14.30 Uhr. In Ausnahmefällen können Bestattungen auch samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr erfolgen. Aus Kapazitätsgründen kann je Samstag nur eine Bestattung erfolgen.

Die Wünsche der Angehörigen und sonstigen Betroffenen werden bei der Festlegung der Termine - soweit möglich - berücksichtigt. Die Entscheidung liegt jedoch einzig bei der Stadt.

- (5) Jede Leiche soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder zur Bestattung auf den Weg gebracht sein.

Aschenurnen müssen spätestens 2 Monate nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Verfügungsberechtigten in einer Urnenreihengrabstelle beigesetzt,

- (6) Da Leichenhallen/Kühlanlagen zur Verfügung stehen, ist jede / jeder Verstorbene spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen.
- (7) Für die Überführung von Leichen vom Sterbeort zum Friedhof haben die Angehörigen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Sarg- / Urnenträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen. Für dabei entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten.
- (8) Die Leichen können nach vorheriger Terminabstimmung angenommen und abgeholt werden. Auswärtige Bestattungsinstitute haben sich auszuweisen.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge, die hinreichend mit Angaben über die Personalien der/des Verstorbenen kenntlich zu machen sind, müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Ist der/die Verstorbene an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verschieden, so kann die Aufbahrung in der Friedhofskapelle versagt werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten/Antragsteller haben grundsätzlich dafür zu sorgen, daß das Grabzubehör (Einfassung, Grabstein, Grabplatte, Pflanzen etc.) vor der Beisetzung fachgerecht entfernt wird.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten

durch die Nutzungsberechtigten/Antragsteller nach Aufwand entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Beisetzungen/Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Bad Münster beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit können nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrab/Urnenreihengrabstelle in eine andere Reihengrab-/Urnenreihengrabstelle sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftl. Antrag. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde (§ 15 Abs. 4) vorzulegen.
- (6) In den Fällen des § 25 - Vernachlässigung der Grabpflege - können Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Urnenplätze umgebettet werden.
- (7) Alle Umbettungen werden durch die Stadt, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festlegt, durchgeführt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Reihengrabstellen - § 14
 - b. Rasenreihengräber - § 14a
 - c. Wahlgrabstätten - § 15
 - d. Ehrengrabstätten - § 17
 - e. Urnen-Wahlgrabstätten - § 16
 - f. Urnen-Reihengrabstellen - § 16
 - g. Rasenurnenreihengräber - § 16a
 - h. anonyme Urnenplätze - § 16

Anonyme Erdbestattungen sind nicht zulässig.

Das Ausmauern aller Grabstättenarten ist untersagt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei etwaigen Streitigkeiten unter den Angehörigen / Antragstellern / Berechtigten über das Nutzungsrecht, der Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Stadt bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.

§ 14 Reihengrabstellen

- (1) Reihengrabstellen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einer/eines zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt.

Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Ruherechtes ist **nicht** möglich.
Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Für Reihengrabstellen sind folgende Maße vorgeschrieben und einzuhalten:
 - a. für Kinder unter 5 Jahre
Länge 1,40 m - Breite 0,60 m

- b. für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
Länge 2,10 m - Breite 0,90 m.
- (4) In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten. Außerdem können Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind, gemeinsam beigesetzt werden.
 - (5) An den Reihengrabstellen haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Friedhofssatzung. Reihengrabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeiten ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Stadt die Einebnung anordnen. Damit erlöschen die Rechte der Verfügungsberechtigten, denen auch die Einebnungskosten auferlegt werden.
 - (6) Das Abräumen von Reihengrabstellen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vor Ausführung durch Hinweisschild auf den Grabstellen bekanntzugeben.

§14a Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einem Rasenreihengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Ruherechts ist nicht möglich.
- (2) An Rasenreihengrabstellen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Flächen sind bzw. werden mit Rasen eingesät. Es besteht eine Verpflichtung - keine Wahlmöglichkeit - auf die Grabstellen eine liegende Platte (Grabmal) mit dem Namen des Verstorbenen aufzulegen. Die jeweiligen Platten müssen handwerklich bearbeitet sein. Die Größe der jeweiligen Platten ist vorgeschrieben (40 cm lang, 50 cm breit, 10 cm stark). Die Platten müssen durch einen Steinmetzbetrieb in Absprache mit dem Friedhofsgärtner bündig in den Boden eingelassen werden. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstellen nicht gestattet.
- (3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für die Dauer von

30 Jahren ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgelegt wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

- (2) Das Nutzungsrecht darf grundsätzlich nur im Beisetzungsfall oder an Personen verliehen werden, die auf Antrag glaubhaft machen, daß ein besonderer Grund auf Erwerb von Nutzungsrechten vor dem Ableben besteht.
- (3) Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung einer Gebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erworben. Die Erwerber sind Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde.
- (5) In den Wahlgrabstätten können die Erwerber des Nutzungsrechtes und/oder von ihnen bestimmte Angehörige bestattet werden.
- (6) Für einzelne Wahlgrabstellen sind folgende Maße vorgeschrieben und einzuhalten: Länge 2,50 m - Breite 1,25 m. Auf Friedhöfen im Stadtbereich, in denen dieses Maß bisher nicht eingehalten wurde, sind die Abmessungen vor Nutzungsrechtsverlängerungen zu überprüfen. Hier müssen, falls örtlich möglich, die Grabstätten auf Kosten der Antragsteller entsprechend geändert werden.
- (7) Nutzungsrechte, die früher ggf. auf unbegrenzte Zeit oder für mehr als 30 Jahre verliehen wurden, werden auf 30 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Verleihung an, herabgesetzt.
- (8) Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist nicht möglich.
- (9) Die Nutzungsrechte können grundsätzlich wiedererworben werden. Ein Anspruch auf Erneuerung/Verlängerung der Rechte besteht jedoch nicht. Ein Wiedererwerb/eine Verlängerung der Rechte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Neubestattung kann auf diesen Grabstätten nur erfolgen, wenn keine Ruhezeiten mehr bestehen.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des neu zu Bestattenden (20 Jahre) die noch bestehende Nutzungszeit nicht überschreitet. Soweit erforderlich muß ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert werden und zwar für die gesamte Grabstätte.

Nutzungsrechte, die früher bei weiteren Bestattungen in mehrstelligen Grabstätten nicht verlängert wurden, sind nach Aufforderung durch die Stadt mindestens bis zum Ablauf der noch bestehenden Ruhezeiten zu erneuern. - siehe § 8 Abs. 2 -. Soweit die jeweiligen Verfügungsberechtigten einer Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit nicht zustimmen, werden für die Differenzzeiten Pflegegebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Falls die Angehörigen bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigten nicht feststellbar sind, werden diese Grabstätten unter Einhaltung einer Mindestfrist von 6 Monaten eingeebnet.

- (11) Es können nur Nutzungsrechte für unbelegte Wahlgrabstätten zurückgenommen werden. Erstattungsansprüche regelt die städtische Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch entsprechenden Hinweis an den Grabstätten aufmerksam gemacht. Nach Ablauf von 6 Monaten ohne Meldung der Nutzungsberechtigten, werden die Grabstätten eingeebnet.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a. Urnenreihengrabstellen
- b. anonymen Urnengrabplätzen
- c. Urnenwahlgrabstätten
- d. Wahlgrabstätten (§ 15)

In Reihengrabstellen (§ 14) dürfen Urnen nicht beigesetzt werden. Die Größe der Urnengräber (Buchst, a + c) beträgt 1,00 x 1,00 m.

- (2) Urnenreihengrabstellen sind Aschengrabstellen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) abgegeben werden.

Über die Abgabe wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

In einer Urnenreihengrabstelle können bis zu 2 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden.

Ein Wiedererwerb des Ruherechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Ruherechtes innerhalb der Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne ist bei Beisetzung der 2. Urne mit erneuter Ruhezeit (20 Jahre) notwendig.

- (3) Eine anonyme Urnenbeisetzung erfolgt in Rasenflächen, die hierfür ausschließlich vorgesehen sind und nur für eine Ruhezeit von 20 Jahren.

Die Lage der Aschenbehälter wird nicht bekanntgegeben.

Die Pflege dieser Grab/Rasenfelder erfolgt durch die Stadt. Ein Anspruch auf Setzung eines individuellen Grabmales bzw. die Ablage von Blumenschmuck und Kränzen besteht nicht.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit den Antragstellern festgelegt wird.

Soweit die Größe der Urnen es zuläßt dürfen auf einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen einer Familie beigesetzt werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Verleihungsurkunde.

- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstellen und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§16a Rasurnenreihengrabstätten

- (1) Rasurnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Ruherechts ist nicht möglich.
- (2) An Rasurnenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Flächen sind bzw. werden mit Rasen eingesät. Es besteht eine Verpflichtung - keine Wahlmöglichkeit - auf die Grabstellen eine liegende Platte (Grabmal) mit dem Namen des Verstorbenen aufzulegen. Die jeweiligen Platten müssen handwerklich bearbeitet sein. Die Größe der jeweiligen Platten ist vorgeschrieben (20 cm lang, 30 cm breit, 10 cm stark). Die Platten müssen durch einen Steinmetzbetrieb in Absprache mit dem Friedhofsgärtner bündig in den Boden eingelassen werden. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasurnenreihengrabstätten nicht gestattet.
- (3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasurnenreihengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof Bad Münder wird neben der Möglichkeit der Bestattung in den Abteilungen, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, auch die Möglichkeit der Bestattung in den historisch gewachsenen Abteilungen A und C, in denen besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten sind, vorgehalten.

- (2) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt von 0,40 m bis 1,00 m Höhe - 0,14 m, von 1,00 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und über 1,50 m Höhe - 0,18 m. Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal knapp über der Erdoberfläche angebracht werden.

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen über die Anforderungen des § 19 hinaus in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 1. stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m. Mindeststärke 0,16 m;
 - b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,00 m, Mindeststärke 0,18 m.

Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Grabplatten sind über die Abmessung der gesamten Grabstätte grundsätzlich unzulässig.
- (3) Auf Urnengrabstellen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. stehende Grabmale:
Grundriß max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 1,00 m;
 2. liegende Grabmale:
Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
Die Antragsteller haben bei Reihengrab-/Urnenreihengrabstellen die Verleihungsurkunde vorzulegen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) In den Anträgen muß enthalten sein:
Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden:
- (3) Provisorische Grabmale (naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Die Ausführung der Grabmalanlage muß dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung errichtete oder bei der Genehmigung nicht entsprechende Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen sind nach Aufforderung zu entfernen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung kann die Stadt diese auf Kosten des/der Verfügungsberechtigten entfernen lassen.

§ 22 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem städtischen Personal auf Anforderung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, prüft die Stadt.
Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 19 und 20.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit bei Rei-

hengrab-/Urnenreihengrabstellen die Inhaber der Verleihungsurkunde, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht auch kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden an geeigneter Stelle auf einem Friedhof der Stadt aufgestellt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten können die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den jeweiligen Berechtigten entfernt werden. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Diese Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 2 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrab-/ Urnenreihengrabstellen der/die Inhaber der Verleihungsurkunde, bei Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrab- /Urnenreihengrabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, -gestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich neben dem Grabmal knapp über der Erdoberfläche angebracht werden.

§ 26 **Abteilungen mit besonderen** **Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt über die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung hinaus folgendes:

- a) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- b) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem Material,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - das Abdecken der Grabstätten mit Kunststoff, Zementplatten, Eternit o.ä. Material, wie Kies oder Splitt.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und nach vorheriger Anmeldung betreten werden.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle bzw. nur einzeln aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und/oder Gesangdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung.
- (4) Die Friedhofskapellen dienen grundsätzlich nur den Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen/Beisetzungen. Weitergehende Benutzungen (Trauerfeiern zu Gedenktagen etc.) sind antragspflichtig.

**IX.
Schlußvorschriften**

**§ 29
Alte Rechte**

- (1) Bei bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung belegten Grabstätten richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Belegungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Erwerbes, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 30
Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und Kapellen, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer entgegen

1. § 6 Abs. 1 die städtischen Anordnungen nicht befolgt.
2. § 6 Abs. 3 die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen befährt;
Waren oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt;
unerlaubte Druckschriften verteilt;
den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unreinigt oder beschädigt;

Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert, Sperrmüllabfälle, Haus- und Umzugsmüll in Friedhofscontainern, in Anlagen oder auf den Parkplätzen abgelagert;

Arbeiten des städtischen oder gewerblichen Personals behindert.

3. § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung betreibt.
4. § 7 Abs. 7 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten betreibt.
5. § 26 Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften entgegen Buchstabe b herrichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23. Oktober 1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Februar 1986 außer Kraft. *) **) ***)

Bad Münden, den 13. Oktober 1998 / 26. Juni 2003 / 17. Dezember 2009

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

Bürgermeisterin

*) Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 25.11.1998 bekannt gemacht.

***) Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 30. Juni 2003 veröffentlicht.

****) Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 23. Dezember 2009 veröffentlicht.